

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.





Man vernommen / daß verschiedene Receptores derer Werbe-Gelder das Quantum derer Einlieger gar nicht eingesandt / untern Vorwand: als wann die Einlieger des platten Landes von dem Beytag derer Werbe-Gelder gang befreyet seyn solten / insalichen / daß noch viele Receptores die Werbe-Gelder pro anno currente noch nicht abgelietert / Überdem auch viele Städte / Ämter und Jurisdictionen die vorhin eingeschickte Designationes derer Feuer-Stellen / weilen sie in der ersten Aufnahme graviret zu seyn vermeynen / propria autoritate geändert und sehr verringert; Mit hin viele derselben die Rechnungen / derer Werbe-Gelder / womit die generale Rechnung belegt werden muß / annoch nicht eingesandt haben;

So wird allen Richtern und Magisträten des Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck / in soweit diesen die Werbungs-Freyheit allermädigst accordiret worden / hiemit auf nachdrücklichste respectivè näher befandte gemacht und anbefohlen

1. Daß zwar in denen Städten mit den Einliegern die Distinction der Häuser in der ersten und zweyten Colonne in Befolge der Verordnung vom 7. Julii c. beysehaten bleiben / auf dem platten Lande aber alle Einlieger / so ihre eigene Haushaltung führen und nicht bey andern in die Kost gehen / nach der letzten Colonne der im vorigen Jahre approbirten Feuer-Stellen Designation nummehro die Summa ad 15. Silber contribuiren / dienige Receptores auch / welche de facto erwehnter Einlieger Contingent abzoegen / solches alsofort für dis laufende 1749. Jahr annoch beytragen / und zur General Werbe-Gelder-Casse besorgen.
2. Daß auch dienige Receptores, welche bisher die Werbe-Freyheits-Gelder entweder gar nicht / oder doch nur zum Theil eingesandt / sofort sub poena paratae und allenfalls militairischer Execution nach dem Fuß des vorigen Jahrs doch nach dem Inhalt des Circularis vom 6. Octobris a. c. jede Feuer-Stelle mit 2½ Silber weniger annoch dem General-Receptor Reiman, franco einschickten, immassen die hinc inde eingelauffene Beschwerden und Errores, so weit solche gearündet anjeho von denen Land-Ständen untersuchet / die Prægravationes gehoben / und fürs fünffrige Jahr / Beamte und Magisträte / wegen derer in denen vorjährligen Designationibus eingeschlossenen Irrthümer näher besichtigen / und solche in so ferne sie liquid gemacht seyen nach Vorschrifft des Circularis vom 26. Octobr. 1748. vergütet werden solten; Wie dann auch
3. Kein Cammer / Richter oder Magistrat fürs fünffrige nach eigenem Willkühr / unter welchem Vorwand es immer seyn mögte / einige Veränderungen bey denen approbirten Feuer-Stellen-Designationen machen / sondern / wann einige vermeynte Prægravation oder sonstige Umstände dabey vorkommen; solche mit aller exactitude auf Pfüchtten notiren / und zur Regulirung denen Ständen oder deren Deputirten zustellen / und
4. Die noch rückständige Special-Rechnungen derer Werbe-Gelder nummehro innerhalb 8. Tagen dem General-Rendanten franco zustenden / fünffrichtig auch die Duplicata sohaner nach Vorschrifft des Circularis von 26. Octobr. a. p. abgenommenen Rechnungen mit beföräer Unterschrift alle mahl jährlich mit Ausgang Julii dem General-Rendanten bey unabweislicher Straffe von 5. Gold-Gülden ohnsichtbar einschickten solten; Wie dann auch schließlich diese Werbe-Gelder Edicten-mäßig / eben wie bey der Ober-Stener-Casse geschicht / eingesandt / wiedrigenfalls solche nicht angenommen werden solten.

Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 2. Decembris 1749.

W. E. M. v. Bessel. Mins. Schmis. J. E. Wolmspäter. Durham. Colberg. A. D. v. Natesfeld. B. Nappard. Gazall. Michaelis. Kessel. I. P. v. Hagen. v. Schwedler.

Circulare,

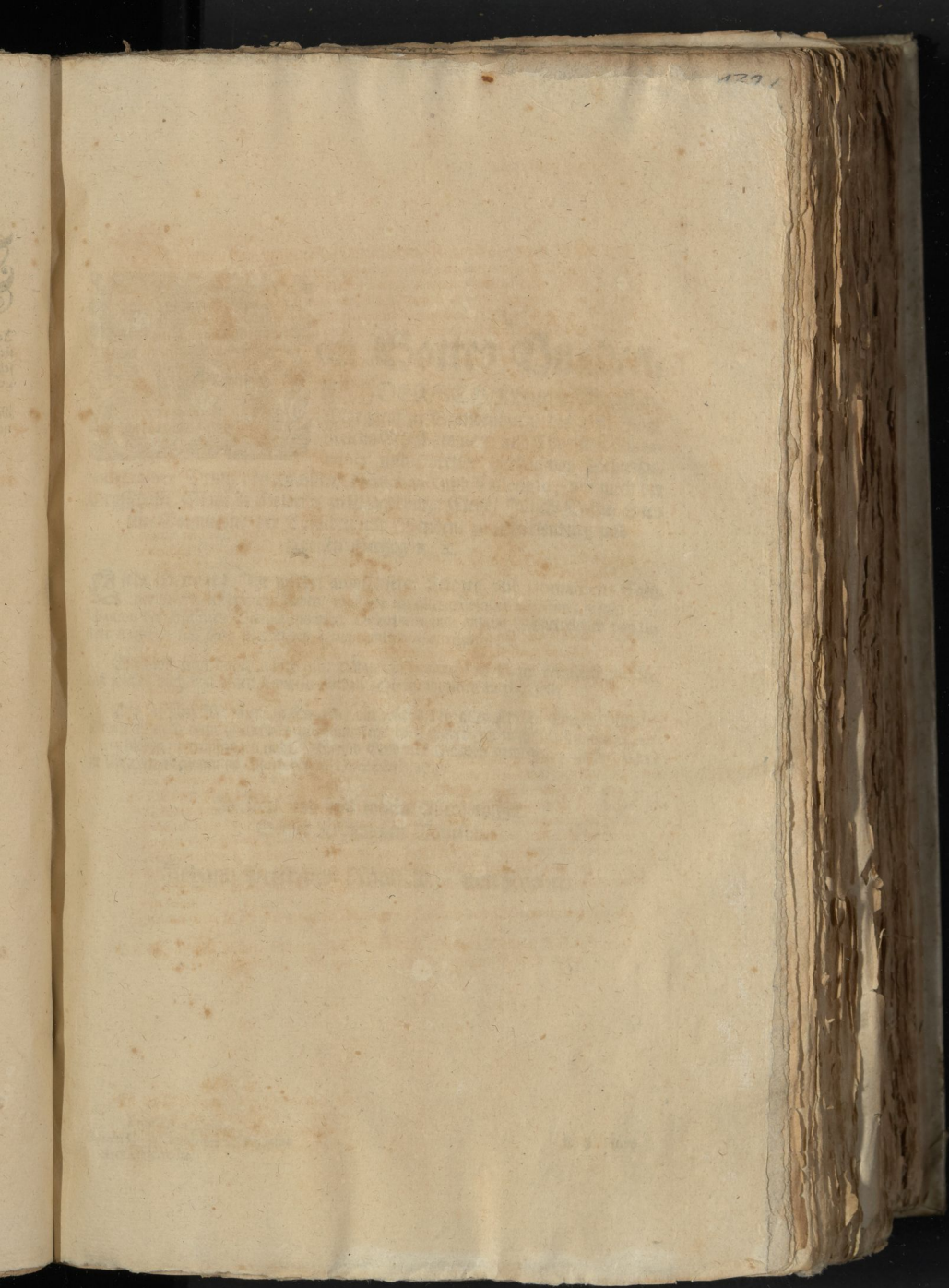
An die Menschliche Deputation und alle Beamte und Magisträte / im Herzogthum Cleve und der Graffschafft Marck / in so weit letzere die Werbe-Freyheit haben.

Bernuth.













Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011







Man vernommen/ daß verschiedene Receptores derer Werbe-Gelder das Quantum derer Einlieger gar nicht eingesandt/ unterm Vorwand: als wann die Einliegere des platten Landes von dem Beytrag derer Werbe-Gelder ganz befreyer seyn solten/ imgleichen/ daß noch viele Receptores die Werbe-Gelder pro anno currente noch nicht abgeliefert; Ueberdem auch viele Städte/ Aemter und Jurisdictionen die vorhin eingeschickte Designationes derer Feuer-Stellen/ weilen sie in der ersten Aufnahme graviret zu seyn vermeynen/ propria autoritate geändert und sehr vergeringert; Mit hin viele dererselben die Rechnungen/ derer Werbe-Gelder/ womit die generale Rechnung belegt werden muß/ annoch nicht eingesandt haben;

So wird allen Richtern und Magisträten des Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck/ in soweit diesen die Werbungs-Freyheit allergnädigst accordiret worden/ hiemit aufs nachdrücklichste respectivè näher beandt gemacht und anbefohlen

1. Daß zwar in denen Städten mit den Einliegern die Distinction der Häuser in der ersten und zweyten Colomne in Befolge der Verordnung vom 7. Julii c. beybehalten bleiben/ auf dem platten Lande aber alle Einlieger/ so ihre eigene Haushaltung führen und die Kost gehen/ nach der letzten Colomne der im vorigen Jahre apptellen Designation nummero die Summa ad 15. Silber contribuiptores auch/ welche de facto erwehner Einlieger Contingent abgefordert für dis lauffende 1749. Jahr annoch beytreiben/ und zur General-Laffe besorgen.

Receptores, welche bisher die Werbe-Freyheits-Gelder entweder gar zum Theil eingesandt/ sofort sub poena parata und allenfalls miron nach dem Fuß des vorigen Jahrs doch nach dem Inhalt des Circularis a. c. jede Feuer-Stelle mit 2½ Silber weniger annoch dem Gereman, franco einschicken, immassen die hinc inde eingelauffene Irrroses, so weit solche gegründet/ anjens von denen Land-Ständen unter Revisiones gehoben/ und fürs künfftige Jahr/ Beamte und Magisträte/ in vorjährigen Designationibus eingeschlossenen Irrthümer näher beandt in so ferne sie liquid gemacht seyen nach Vorschriff des Circularis. 1748. vergütet werden sollen; Wie dann auch Richter oder Magistrat fürs künfftige nach eigenem Willkühr/ unteres immer seyn mögte/ einige Veränderungen bey denen approbirten Designationes machen/ sondern/ wann einige vermeynte Prägravationes dabei vorkommen; solche mit aller exactitude auf Pflicht/ Regulirung denen Ständen oder deren Deputirten zustellen/ und diese Special-Rechnungen derer Werbe-Gelder nummero innerhalb derer general-Rendanten franco zusenden/ künfftighin auch die Duplicata in Vorschriff des Circularis von 26. Octobr. a. p. abgenommenen Rechnunger Unterschrift alle mahl jährlich mit Ausgang Julii dem General-nachbleiblicher Straffe von 5. Gold-Gülden ohnschulbar einschicken solten/ schließlich diese Werbe-Gelder Edicten-mäßig/ eben wie bey derer Geschichte/ eingesandt/ widrigenfalls solche nicht angenommen werden

der Krieges- und Domainen-Cammer den 2. Decembris 1749.  
 In Verordnungs-Schmiz. J. E. Wollmskdt. Durham. Colberg. A. D. v. Naesfeld. Cajalt. Michaelis. Kessel. E. P. v. Hagen. v. Schwedler.

re,  
 putation und alle  
 sträte/ im Herzog-  
 Graffschafft Marck/  
 Werbe-Freyheit ha

Bernuth.



Farbkarte #13

B.I.G.